

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

BMASGK-Gesundheit - IX (Öffentliche Gesundheit,
Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht)

Sabine Ladits
Sachbearbeiterin

sabine.ladits@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644830
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-90110/0039-IX/2018

Parl. Anfrage Nr. 2432/J betreffend Verbot von CBD-Produkten

Wien, 4.2.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2432/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Eingangs wird festgehalten, dass die Unzulässigkeit des Inverkehrbringens auf der im Erlass genannten Verordnungen beruht. Eine Schlussfolgerung betreffend eine etwaige berauschende Wirkung und/oder Gesundheitsgefährdung durch CBD-Produkte kann dem Erlass nicht entnommen werden. Zum Einsatz von CBD-Produkten zu medizinischen Zwecken verweise ich auf den zusammenfassenden Bericht der eingeholten Stellungnahmen aufgrund der Entschließung des Nationalrats Nr. 27/E XXVI.GP betreffend Liberalisierung von Cannabis zu medizinischen Zwecken

(https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00233/imfname_728963.pdf).

Frage 2:

Die Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel trat am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Aufgrund von Diskussionen auf EU-Ebene und einem Austausch auf Expertenebene war eine Klarstellung der Rechtslage nun möglich.

Frage 3:

Lebensmittel, Kosmetika und Raucherzeugnisse unterliegen unterschiedlichen europarechtlichen Vorgaben und damit auch unterschiedlichen nationalen gesetzlichen Regelungen.

Die jeweiligen Vorgaben sind verbindlich für die betreffenden Produkte in nationales Recht umzusetzen und anzuwenden. Es ist davon auszugehen, dass die Ausarbeitung fachlicher europarechtlicher Standards grundsätzlich auf wissenschaftlicher Basis erfolgt.

Frage 4:

Für Rauchwaren sind die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2014/40/EU verbindlich anzuwenden und wurden diese mit der TNRSG-Novelle 2016 in nationales Recht umgesetzt.

Rauchwaren aus Hanf:

Rauchwaren aus/mit Hanf sind „pflanzliche Raucherzeugnisse“ und fallen als solche unter die Regelungen der EU-Tabakprodukterichtlinie 2014/40/EU (insb. Art. 21 und 22), deren nationale Implementierung mit dem TNRSG erfolgte.

E-Zigaretten und Liquids mit CBD:

Die Richtlinie 2014/40/EU stellt insbesondere auf ein hohes Gesundheitsschutzniveau, vor allem für Kinder/Jugendliche und NichtraucherInnen ab.

CBD ist Stoffen wie Koffein oder Taurin gleichzusetzen, weswegen es ebenso wie diese nikotinhaltigen E-Zigaretten/Liquids nicht zugesetzt werden darf.

Nikotinfreie E-Zigaretten/Liquids sind nicht so streng geregelt, da bei deren Konsum (z.B. durch NichtraucherInnen) nicht die Gefahr einer raschen Suchtentwicklung besteht.

Frage 5:

Kosmetische Mittel sind vom Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 in der geltenden Fassung, umfasst.

Hinsichtlich kosmetischer Mittel wurde das Verbot des Einsatzes von CBD mit der Kosmetikverordnung (EG) Nr. 1223/2009 in Verbindung mit dem UN-Einheitsübereinkommens über Suchtmittel (ESK 1961) begründet. Es erfolgte keine Bezugnahme auf die Novel Food Verordnung.

Frage 6:

Wie bekannt, obliegt die Überwachung des gesamten Apothekenwesens gemäß Apothekengesetz, BGBl. I Nr. 59/2018 in der geltenden Fassung, in oberster Instanz meinem Ressort. Darüber hinaus werden immer wieder Gespräche mit Stakeholdern, darunter auch die Österreichische Apothekerkammer, im Zusammenhang mit etwaigen Gesetzesänderungen geführt.

Die Österreichische Apothekerkammer hat bei der Vor- und Ausarbeitung des Erlasses jedenfalls nicht mitgewirkt und war auch nicht einbezogen. Ebenso wenig wurde die Einschränkung des Verkaufs von CBD-Produkten besprochen.

Frage 7:

Durch den Erlass ergibt sich keine Monopolstellung für Apotheken, da CBD-haltige Produkte, wie Nahrungsergänzungsmittel oder Kosmetika, auch von Apotheken nicht abgegeben werden dürfen. Sofern es sich bei CBD-Produkten jedoch um Arzneimittel handelt, dürfen diese - wie auch alle anderen Arzneimittel - grundsätzlich nur durch Apotheken abgegeben werden.

Frage 8:

Diese Schlussfolgerung ist dem Erlass nicht zu entnehmen.

Fragen 9 und 10:

Eine Prüfung durch den Verfassungsdienst im BMVRDJ ist nicht erfolgt, war aber auch nicht notwendig. Im Lebensmittelrecht kommt es immer wieder vor, dass Stoffe als neuartig bewertet und erst nach ihrer Zulassung verkehrsfähig sind.

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

